



GEMEINDE HAIMING
Bezirk Imst

FRIEDHOFSDORDNUNG Friedhof Ötztal-Bahnhof

GR-Beschluss: 17.07.2014

FRIEDHOFSORDNUNG

Friedhof Ötztal-Bahnhof

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätsdienstes LGBl. Nr. 33/1952 i.d.F.d.G. LGBl. Nr. 40/1987, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in seiner Sitzung vom 17.07.2014 folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Ötztal-Bahnhof beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof, Grundstück Nr. 3258/60, KG. Haiming, ist Eigentum der Gemeinde Haiming.

§ 2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Haiming (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - (a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - (b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - (c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur auf Grund eines von dieser ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von den Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 6

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art,
 - e) das Sammeln von Spenden,
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
 - g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen wie Konservendosen und dergleichen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hier nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Bedienstete der Gemeinde sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabbenutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Einzelgräber,
- b) Wandgräber,
- c) Urnengräber,
- d) Familiengräber

§ 10

- (1) Einzelgräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Wandgräber sind Grabstätten, die an den Friedhofsmauern angrenzen. Es können dabei ein oder mehrere Gräber miteinander vereinigt sein.
- (3) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt sein.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber: Breite 100 Länge 100
Urnengräber: 46/50/190 (Wandgräber)
Familiengräber: Breite 230 Länge 100

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufstellen zu lassen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
- (5) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- u. absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- (6) Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, Familiengrab, Wandgrab und Urnengrab wird einheitlich auf die Dauer von 12 Jahren eingeräumt.

§ 14

- (1) Die in § 13 festgelegte Benützungsfrist kann, solange genügend frei Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von weiteren 10 Jahren verlängert werden.

- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes bekanntzugeben.

§ 15

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 16

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b. bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c. bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde, unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen, über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 17

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,40 m, Grabkreuze eine Höhe von 1,80 m, jeweils inklusive Sockel nicht übersteigen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Urnennischen der Urnenwand sind durch die vorhandenen Abdeckplatten (Blindplatten) abzudecken, auf welcher der Nutzungsberechtigte die persönlichen Daten des (der) Verstorbenen in üblicher Größe und Ausführung anbringen kann. Auf dem bestehenden Vorsprung aus Stein kann jeweils ein Weihbrunnen sowie ein Grablicht aufgestellt werden.

§ 18

- (1) Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
 - a. das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern und
 - b. die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue

Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 19

- (1) Grabmäler müssen dauerhaft und standsicher erstellt sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Insbesondere ist die Instandsetzung des Grabmales einschl. Einfassung und das Aufrichten des Grabmales – verursacht durch das Absinken des Grabmales, auch an betroffenen Nachbargräbern - nicht vom Nutzungsberechtigten des verursachenden Grabes sondern vom jeweiligen Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu veranlassen. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) haftet nicht für Schäden, die infolge von Setzungen nach dem Ausheben (Öffnen) von Gräbern - sowohl vom Grab des Benützungsberechtigten als auch einer benachbarten Grabstätte ausgehend – entstehen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Abfallcontainern (für organische Abfälle) abzulegen. Kunststoff-, Glas- oder Metallabfälle sind getrennt vom organischen Abfall in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (6) Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlage (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.
- (7) Der Grabnutzungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt,
 - a) Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen oder
 - b) das Benützungsrecht zu widerrufen.

§ 20

- (1) Für die Errichtung von Einfriedungen gelten folgende Maße:

Reihengräber:	Länge	1,00 m,
	Breite	1,00 m (Außenmaß)
Wandgräber:	Länge	1,00 m
	Breite	1,00 m (Außenmaß)
Familiengräber	Länge	2,30 m
	Breite	1,00 m (Außenmaß)

Der Mindestabstand zwischen den Gräbern hat 0,30 m zu betragen.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 22

In Einzelgräbern sind bei einer Tieferlegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig.

§ 23

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

§ 24

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. In Erdgräbern hat dies in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter zu erfolgen.

§ 25

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. AUFBAHRUNG

§ 26

- (1) Die Leichenhalle bei der Pfarrkirche auf Gst .769 dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.
- (2) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.

§ 27

Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubewahren.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 28

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu **€ 1.820,--** (S 25.000,--) geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.
Die Friedhofsordnung in Kopie wird jedem Grabwerber bei Anmeldung einer Grabstätte ausgehändigt. Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch das Amt überprüft.

§ 30

Diese Friedhofsordnung tritt mit 05.08.2014 in Kraft. Die bisher geltende Friedhofsordnung lt. GR-Beschluss vom 17.12.1970 tritt damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 21.07.2014

Abzunehmen am: 05.08.2014

Abgenommen am: 05.08.2014